

An
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucher-
schutz (BMUV)
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Bundesministerium der Justiz (BMJ)
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Betr.: EU-Verordnung gegen Entwaldung (EUDR) bedroht Unter- nehmen entlang der Wertschöpfungskette gedruckter Produkte

Sehr geehrter Frau/Herr Bundesminister/in,

gemäß der EU-Verordnung gegen Entwaldung (EUDR) dürfen ab dem 30. Dezember 2024 bestimmte Rohstoffe und Erzeugnisse nur noch in der EU in den Verkehr ge-
bracht werden, die nicht mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen.

Die Branchenverbände der Wertschöpfungskette Druck teilen ausdrücklich das Ziel der Verordnung, die globalen Naturwälder zu schützen. Aus Sicht der unterzeichnen-
den Verbände ist die EUDR jedoch in ganz wesentlichen Teilen bislang praktisch nicht umsetzbar und stellt unsere Mitgliedsunternehmen vor teils unlösbare bürokratische Dokumentationsaufwände und rechtliche Herausforderungen. Zudem ist die Versor-
gungssicherheit mit Rohstoffen gefährdet, wenn die gesetzlichen Anforderungen dazu führen, dass sich globale Händler aus dem europäischen Markt zurückziehen.

Beides setzt die Bereitstellung gedruckter Erzeugnisse für die Bevölkerung und damit die kritische Infrastruktur aufs Spiel, wie dies bei Presseprodukten, Wahlunterlagen und Verpackungen der Fall ist.

Bevor daher Verpflichtungen aus der EU-Verordnung sanktionsbewehrt Anwendung finden können, müssen die offenen Auslegungsfragen im Bereich der rechtlich rele-
vanten Definitionen geklärt und die zur Umsetzung der Vorgaben nötige Infrastruktur so nachgebessert werden, dass sie praxistauglich ist. Bitte beachten Sie im Einzelnen auch die genannten Punkte im Anhang. Nur so kann zukünftig Rechts- und Verhal-
tenssicherheit für die betroffenen Unternehmen gewährleistet werden.

Die Verbände BDZV, Börsenverein des Deutschen Buchhandels, BVDA, BVDM und MVFP fordern, dies bei den anstehenden Beratungen zum nationalen Umsetzungs-
gesetz zu berücksichtigen und unverhältnismäßige Belastungen für in Deutschland ansässige Wirtschaftsunternehmen zu verhindern. Insbesondere das **Verhängen von Sanktionen bei Nichteinhaltung ist EU-weit einheitlich um mindestens ein Jahr**

Berlin, 14. März 2024

**Bundesverband
Druck und Medien e.V.**
Markgrafenstraße 15
D-10969 Berlin

Kirsten Hommelhoff
Hauptgeschäftsführerin

T +49 (0) 30.20 91 39 110
F +49 (0) 30.20 91 39 114
kh@bvdm-online.de

Julia Rohmann
Referentin Umweltschutz +
Arbeitssicherheit

T +49 (0) 30.20 91 39 163
F +49 (0) 30.20 91 39 113
jr@bvdm-online.de

www.bvdm-online.de

Unser Zeichen
kh/jr

zu verschieben, damit in dieser Zeit die offenen Fragen geklärt werden und alle Betroffenen mit Unterstützung der staatlichen Stellen ausreichend Zeit haben, sich auf die zusätzlichen Anforderungen vorzubereiten.

Aufgrund der sehr starken Betroffenheit unserer Branche und der technischen Komplexität des Regelungsvorhabens, halten wir einen **branchenbezogenen runden Tisch** für unverzichtbar. Ihre Bereitschaft vorausgesetzt, würde wir uns hierzu über Terminvorschläge der Bundesregierung freuen.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an Frau Julia Rohmann (030-209 139 163, jr@bvdm-online.de) wenden, die mit den anderen Verbänden koordinierend in Verbindung steht.

Mit freundlichen Grüßen,

Sigrun Albert
Hauptgeschäftsführerin BDZV

Peter Kraus vom Cleff
Hauptgeschäftsführer Börsen-
verein des Deutschen Buchhandels

Dr. Jörg Eggers
Hauptgeschäftsführer BVDA

Kirsten Hommelhoff
Hauptgeschäftsführerin BVDM

Stephan Scherzer
Hauptgeschäftsführer MVFP

Folgende Punkte sind aus Sicht der Verbände besonders problematisch und stellen die Handhabbarkeit der neuen Sorgfaltspflichten derzeit in Frage:

1. Die EU-Verordnung enthält eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, zu deren Auslegung verlässliche Informationen vielfach fehlen. Nach aktuellem Kenntnisstand sind beispielsweise Druckereien und Verlage nicht immer eindeutig den „Marktteilnehmern“ und „Händlern“ im Sinne der Verordnung zuzuordnen. Für die Beurteilung, welche Unternehmen welchen Sorgfaltspflichten unterliegen, sind diese Zuordnungen jedoch von großer Bedeutung. Ohne Kenntnis ihrer Pflichten können Unternehmen keine Vorbereitungen treffen, um für deren Einhaltung zu sorgen.

Die Verbände fordern daher klare Zuordnungen ohne Interpretationsspielraum, damit die daraus resultierenden Pflichten in der gesamten Lieferkette überhaupt rechtssicher umgesetzt werden können. Ferner ist es aus Sicht der unterzeichnenden Verbände unerlässlich, den Zeitpunkt der Durchsetzung der Verordnung, insbesondere in Form von Sanktionen, zumindest hinauszuschieben, solange wesentliche Punkte ungeklärt sind.

2. Die sehr kurze Testphase des EU-Informationssystems, das eine zentrale Rolle bei der Erfassung und Weitergabe von Geodaten der Erzeugerländer und zur Abgabe von Sorgfaltserklärungen spielen soll, hat deutliche Schwächen wie mangelnde Leistungsfähigkeit und fehlende Interoperabilität gezeigt. Es bestehen große Zweifel, dass es gelingen wird, bis zum Start der Sorgfaltspflichten ein getestetes und fehlerfrei funktionierendes IT-System zur Verfügung zu stellen, das in der Lage ist, die zu erwartenden Millionen von Datensätzen sicher und zuverlässig zu verarbeiten.

Eine Schnittstelle für Software-Anbieter wird voraussichtlich erst im Sommer zur Verfügung stehen, die EU-weite Registrierung der Unternehmen soll frühestens ab November möglich sein. Alle großen und kleinen Unternehmen der erfassten Branchen müssen ihre Abläufe und IT-Systeme an die zusätzlichen Sorgfaltspflichten anpassen.

Auch wenn technische Verbesserungen angekündigt sind, bleibt den Unternehmen zu wenig Zeit, um Schnittstellen zu entwickeln, zu testen und sich mit dem System vertraut zu machen. Zudem ist der zeitliche Vorlauf, um die Vielzahl an Daten in das System einzutragen, viel zu kurz bemessen.

Die Verbände fordern daher einen zeitlichen Aufschub für die Abgabe von Sorgfaltserklärungen, der an die Bereitstellung eines voll funktionsfähigen Informationssystems geknüpft ist und ausreichend zeitlichen Spielraum für die unternehmensinterne Implementierung lässt.

3. Aufgrund der an vielen Stellen produktionsbedingt erfolgenden Durchmischung von Holz oder Holzfasern wird es für Unternehmen am Ende der Wertschöpfungskette Druck so gut wie unmöglich sein, hinsichtlich aller in Frage kommenden geografischen Ursprünge festzustellen, ob eine Entwaldung oder Waldschädigung vorliegt. Etwa in Hackschnitzellagern und den sogenannten „Pulpern“ in Papierfabriken kommt es zu einer Mischung von Rohstoffen unterschiedlichster Lieferanten. Eine Zuordnung einzelner Hackschnitzel oder Fasern zu den jeweiligen Referenzdaten ist nicht möglich. Daher kommt es in den Mischlagern über die Zeit zu einer unüberschaubaren Ansammlung von Lieferreferenznummern, da viele Pulper oder Silos/Lager nie ganz leerlaufen. Besonders problematisch wird es, wenn konforme und nonkonforme Fasern bzw. Fasern unbekanntem Ursprungs unbeabsichtigt vermischt wurden. Dies könnte nach derzeitigem Kenntnisstand zur Vernichtung der gesamten Produktion einer Papierfabrik bzw. der nachgelagerten Druckereien und Verlage führen. Diese Nichtkonformität kann sich möglicherweise erst nachträglich herausstellen, wenn das Papier

verkauft und das Druckprodukt bereits im Handel ist. Die Entsorgung und komplette Neuproduktion wären auch im Sinne der Nachhaltigkeit vollkommen unverhältnismäßig.

Die Verbände fordern daher insbesondere für Behälter, die nicht leerlaufen, eine Mengenzuordnung zu ermöglichen, um zu verhindern, dass sich die vorzuhaltenden Referenznummern sowie die damit verbundenen Risiken in unüberschaubarer Weise aufsummieren. Für die Sorgfaltspflicht von Unternehmen dürfen keine unerfüllbaren Maßstäbe gelten. Unternehmen sollten keine Unverwertbarkeit ihrer Produkte befürchten müssen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein geringer Anteil von Fasern problematischer Herkunft enthalten sein könnte. Hier müssen Sanktionen in Bezug auf die Vorwerfbarkeit möglicher Verstöße differenzieren.

4. Die Überprüfung der geforderten Konformität der Erzeugnislieferungen mit den vor Ort geltenden Gesetzen stellt Unternehmen vor große Unsicherheiten. Ebenfalls in Verzug ist das durch die EU-Kommission angekündigte Benchmarking; erste Ergebnisse zur Einstufung der Länder hinsichtlich des jeweiligen Risikos der Entwaldung oder Waldschädigung sind erst für Juni 2024 angekündigt.

Die Verbände fordern eine umfängliche Klärung der einzuhaltenden Pflichten hinsichtlich der Legalität der Erzeugnisse und Unterstützung der Unternehmen bei der Prüfung durch die EU-Kommission. Bis dies erfolgt ist, braucht es einen Aufschub von potenziellen Sanktionen um mindestens ein Jahr. Generell sollten die in der Verordnung vorgesehenen scharfen Sanktionen nur bei Verstößen verhängt werden, bei denen die betreffenden Unternehmen im Vorfeld nachweislich Kenntnis über die Nicht-Konformität hatten.

5. Die Einstufung von weltweiten Anbaugebieten hinsichtlich ihrer Entwaldungsfreiheit basiert größtenteils auf der Analyse von Satellitendaten. Dabei kann die Einstufung eines Gebiets je nach Systemanbieter variieren. Das BLE verfolgt aktuell ein Projekt, in dem Kopernikus-Daten zum automatischen Abgleich von Sorgfaltserklärungen durch die Behörde genutzt werden sollen.

Die Verbände fordern eine Klärung, welche Tools für die rechtssichere Geolokalisation und Einschätzung des Risikos von Waldschädigung und Entwaldung als geeignet eingestuft werden. Diese Klarstellung muss zeitlich deutlich vor Inkrafttreten der Verpflichtung erfolgen. Sollte ein steuerfinanziertes Tool auf Bestreben des BLE entwickelt werden, muss dieses auch Unternehmen zugänglich gemacht werden.

6. Im Bereich der Wertschöpfungskette gedruckter Produkte sind lange Lieferketten mit entsprechend vielen Marktteilnehmern und Händlern keine Seltenheit. Zudem liegen zwischen der Ernte eines Baumes bis zum Inverkehrbringen eines Druckerzeugnisses häufig mehrere Jahre bis hin zu Jahrzehnten. Aktuell ist daher unklar, wie die Sorgfaltspflichten in Bezug auf bereits geschlagenes Holz bzw. produziertes Papier umgesetzt werden soll, insbesondere wenn Informationen zum genauen Zeitpunkt der Erzeugung nicht vorliegen.

Die Verbände fordern daher eine Entschärfung hinsichtlich der Haftungsübernahme von Unternehmen in Bezug auf weit entfernte, mittelbare Zulieferer. Zudem muss die Übergangsfrist für bereits geschlagenes Holz bzw. bereits produzierte Produkte nach Art. 37 über 2027 hinaus ausgedehnt und hinsichtlich ihrer Umsetzungsanforderungen präzisiert werden.

Informationen zu den absendenden Verbänden:

Der **Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. (BDZV)** ist die zentrale Stimme der deutschen Zeitungsunternehmen und digitalen Publisher. Der Spitzenverband bündelt die Kräfte seiner Mitglieder, die mit ihren gedruckten und digitalen journalistischen Angeboten für professionellen und unabhängigen Journalismus stehen. Die Förderung und Stärkung der Verlagsbranche als essenzielle Säule einer pluralistischen Medienlandschaft und als Repräsentant von Meinungs- und Pressefreiheit ist zentrales Ziel des BDZV. Auf deutscher und europäischer Ebene setzt sich der BDZV aktiv für zukunftsfähige wirtschaftliche, politische und rechtliche Rahmenbedingungen der freien, privatwirtschaftlich organisierten Presse ein.

Der **Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.** ist die Interessenvertretung der deutschen Buchbranche gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit. Er wurde 1825 gegründet und vertritt rund 4.500 Buchhandlungen, Verlage, Zwischenbuchhändler und andere Medienunternehmen. Er veranstaltet die Frankfurter Buchmesse, vergibt den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels sowie den Deutschen Buchpreis, engagiert sich in der Leseförderung und für die Freiheit des Wortes.

Der **Bundesverband kostenloser Wochenzeitungen e.V. (BVDA)** vertritt als Spitzenorganisation seit seiner Gründung am 3. Juli 1987 die Interessen der Verlage kostenloser Wochenzeitungen in Deutschland. Dem BVDA gehören 157 Verlage mit insgesamt 474 Titeln und einer Wochenauflage von 35,5 Millionen Exemplaren an. Damit repräsentiert der BVDA 65 Prozent der Gesamtauflage der kostenlosen Wochenzeitungen in Deutschland. Kostenlose Wochenzeitungen werden bundesweit von rund 50 Millionen Menschen über 14 Jahren gelesen.

Der **Bundesverband Druck und Medien e.V. (BVDM)** ist der Spitzenverband der deutschen Druckindustrie. Als Arbeitgeberverband, politischer Wirtschaftsverband und technischer Fachverband vertritt er die Positionen und Ziele der Druckindustrie gegenüber Politik, Verwaltung, Gewerkschaften und der Zulieferindustrie. Getragen wird der bvdm von acht regionalen Verbänden. International ist er über seine Mitgliedschaft bei Intergraf und FESPA organisiert. Zur Druckindustrie gehören aktuell rund 6.900 überwiegend kleine und mittelständische Betriebe mit mehr als 110.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Der **Medienverband der freien Pressen e.V. (MVFP)** vertritt die Interessen der deutschen Zeitschriftenmedien auf nationaler und europäischer Ebene. Insgesamt informieren in Deutschland knapp 7.000 Zeitschriftentitel der Publikums-, Fach- und konfessionellen Presse mit digitalen und gedruckten Ausgaben ihre beruflich oder privat interessierte Leserschaft über praktisch alle denkbaren Themen. Die ca. 300 Mitglieder des MVFP sind überwiegend kleine oder mittlere Unternehmen und repräsentieren gemeinsam den Großteil des deutschen Zeitschriftenmarktes.